

II, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.



# Regulativ

## zu künftiger Abfassung und Einsendung der Kirchenrechnungen.

Die im Jahre 1762. ergangene Verordnung, „wie in Zukunft mit den Kirchen-Capitalien umgegangen, auch die darüber zu führende Rechnungen eingerichtet werden sollen.“ wird als ein Landesgesetz zum Grunde gelegt, und in jedem Punkt wiederholt; dabey aber auch zu genauerer Nachachtung derselben folgendes verordnet:

### I.

Auf das Titelblatt der Rechnung hat Pastor jedesmal vor Einreichung derselben sein vidit zu setzen, zur gewissen Anzeige, daß ihm die Rechnung vorgelegt und solche von ihm durchgegangen sey. Im Fall er Eines oder das Andre zu erinnern hätte, das nicht sogleich verbessert werden könnte, hat er solche Erinnerung dem einzureichenden Exemplare entweder schriftlich beizulegen, oder bey Abnahme der Rechnung sie auf seine Pflicht mündlich zu eröffnen.

### II.

Auf der Rückseite des Titelblatts ist in einer Note zu bemerken:

1. wenn die Zins-Einnahme fällig sei?
2. von welcher, bis zu welcher Zeit die Capitale und Erbzinsen
3. von welcher bis zu welcher Zeit die Ausgaben der Rechnung

laufen? Doch hindert diese allgemeine Note nicht, daß nicht demohingechter bey abgelegten und ausgeliehenen Capitalien in ihren capitibus die Zeit der Heimzahlung und des Ausleihs, auch bey Anführung der Consense und Obligationen die Zeit der gerichtlichen Ausfertigung bemerkt werde, wie J. 4. 6. vorgenannter Verordnung es vorschreibt.

### III.

Sinter dem Capitel der Capitalien ist jederzeit mit Unterschrift des Pastoris zu bemerken, daß die angezognen Consense und Obligationen wirklich vorhanden sind, und wo solche aufbewahrt werden.

### IV.

#### IV.

Desgleichen ist hinter dem Zinscapitel mit Unterschrift des Pastoris in einer Note zu bemerken, ob ein richtiges, von den Consiten anerkanntes Zinsbuch vorhanden sei, und wenn solches gefertigt worden?

#### V.

Im Capite verpachteter Kirchengüter ist nicht nur die Zeit der Verpachtung, von welchem bis zu welchem Termin sie laufe, sondern auch das Datum des Pachtbriefes und von wem solcher ausgefertigt get worden, folgendergestalt zu bemerken

„verpachtet auf die Jahre von — bis — laut darüber von — unterm „Dato — gefertigtem Pachtbriefes.“

#### VI.

Die Capitel der Kirchenstühle, des Cymbelgeldes, der Einnahme von Begräbnissen, der Holz- und Lehngeider, auch der außerordentlichen Einnahmen, die im Capitel Insgemein zu sehen pflegen, sind vom Pastore nicht nur wenn etwas eingekommen ist, sondern auch bei vorkommenden Vacat zu attestiren.

#### VII.

Den Beleg zu einaenommenen Holzgeldern attestirt der Obers Förster des Districts. Das Caput von Brau- oder Backhäusern attestirt der dazu verpflichtete Einnehmer.

#### VIII.

Wo Legate vorhanden, ist anzuführen, von wem, wenn und wozu sie vermacht worden.

#### XI.

Bey verkauftem Kirchengetraide wird die Zeit des Verkaufs angeführt, und der Preis des Getraides durchs Wochenblatt bezeugt.

#### X.

Das Capitel zurückgezahlte Kirchencapitalien ist vom Pastore in Ansehung des Dati der Rückzahlung gleichfalls zu attestiren, und ist ihm deshalb die Zeit der geschehenen Rückzahlung vom Kirchenvorsteher zu melden. Im Unterlassungsfall hat letzterer für die Zinsen des rückbezahiten und nicht gemeldeten Capitals zu haften.

#### XI.

Die in Ausgabe gebrachten Besoldungen der Pfarrer, Kirchen- und Schuidiener werden bey den Landgemeinen von den Percipienten so

folgleich hinter ihren capitibus als empfangen attestiret, unter der Verwarnung, daß im Unterlassungsfall solcher Urtestate sie für ausgezahlt und empfangen geachtet werden sollen.

## XII.

Jeder Beleg bey einer Ausgabepost ist in der Rechnung mittelst einer Nummer 1. 2. 3. u. f. zu accusiren „laut Quitt. N.“ Sämtliche Belege, also numerirt und in ihrer Ordnung geheftet, werden mit dem gehörigen Rechnungs-Exemplar dem weltlichen Kirchen-Commissario vor dem Termin der Abnahme mit eingereicht.

## XIII.

Bey Bausachen und Reparaturen wird in der Rechnung der Erlaubnißschein mit den Worte, „laut Erl. Sch. von —“ mit angeführt, und solcher bei Abnahme der Rechnung produciret. Wo Baurechnungen allegirt werden, ist zugleich anzuführen, ob solche justificirt seyn, oder nicht?

## XIV.

Bey Begegelbern und Botenlohne ist deutlich anzuführen, welche Sache sie betroffen haben; sonst passiren sie nicht. Für Officialia passiren keine Begegelder und Botenlohne.

## XV.

Wo für die In-~~Stand~~haltung der Uhr, des Schieferdaches und sonst ein Ordinarium in Ausgabe gebracht wird, ist anzuführen, von wem dies Ordinarium reguliret worden. „laut bey — geschlossnem Contract.“

## XVI.

Erlässe können nur vom Fürstl. Ober-Consistorio geschehen. Wo sich auf sie bezogen wird, ist das ergangene Rescript oder die Verfügung der Kirchen-Commission anzuführen und im Termin der Abnahme der Rechnung zu produciren.

## XVII.

Ueber die Beyträge zu Witwen-Fiscis und zur Brandcase sind in termino der Abnahme die Quittungsbücher jedesmal zu produciren.

## XVIII.

Der baare Borrath ist bey Abnahme der Rechnung jedesmal vorzuzählen.

## XIX.

Auch ist hinter der Gewährschaft im Rechnungs-Exemplar zu bemerken, wo derselbe aufbewahrt werde.

## XX.

19

XX.

Die Reste die in der Gewährschaft angegeben werden, sind hinter der Rechnung genau zu specificiren, aus welchem Capite sie entspringen, und von welchen Jahren sie sind.

Ueber zwey Jahre soll ohne besondere Concession des Fürstl. Ober-Consistorii kein Rest nachgesehen werden, und ist der in Ansehung der Kirchenreste unterm 5ten May 1779. ergangene Befehl genau zu befolgen.

XXI.

Die Passiva dieser oder jener Kirche, sind hinter der Gewährschaft auf dem letzten Blatt genau anzuführen, mit Bemerkung, wenn, und mit wessen Genehmigung, auch wozu, und auf welche Zinsen die Schuld aufgenommen und wie weit die Zinsen bezahlt worden.

XXII.

Almosen werden nicht passirt, als wo Kirche und Gemeine zu Einrichtung einer Almosen-Casse, jene mit Vorwissen und Genehmigung des Fürstl. Ober-Consistorii ordentlich übereingekommen sind.

XXIII.

Vor Abnahme der Rechnung wird dieselbe, dem von der Kirchen-Commission erlassenen Circular gemäß, mit den dazu gehörigen Belegen eingereicht, von den Commissariis monirt, und bey der Abnahme über die Beantwortung der monitorum, deren Erledigung und darüber ertheilte Resolutionen ein Protocoll gehalten; dieses sodann, innerhalb höchstens zwey Monaten mit dem fürs Fürstl. Ober-Consistorium gehörigen Exemplar mittelst Berichts eingesandt, in welchem Bericht die Punkte, die zur Entscheidung des Fürstl. Ober-Consistorii ausgelegt geblieben, alle Anträge auf Erlaß, Nachsicht und dergleichen, Vorschläge und Gesuche um Baue und ansehnliche Reparaturen, und sonst streitige Punkte, resp. gutachtlich angeführt werden. Im Fall sich im Protocoll auf Acten, Baurechnungen u. s. bezogen wird, sind diese mit beizulegen, auch dem Bericht jedesmal eine Tabelle jedes Sprengels der Kirchen-Rechnungs-Abnahme, die vom Calculatore der Rechnung zu fertigen ist, nach beikommenden gedruckten Schemate mit beizufügen.

Weimar, den 9ten April 1793.

Pom Nc 1680

40

1078

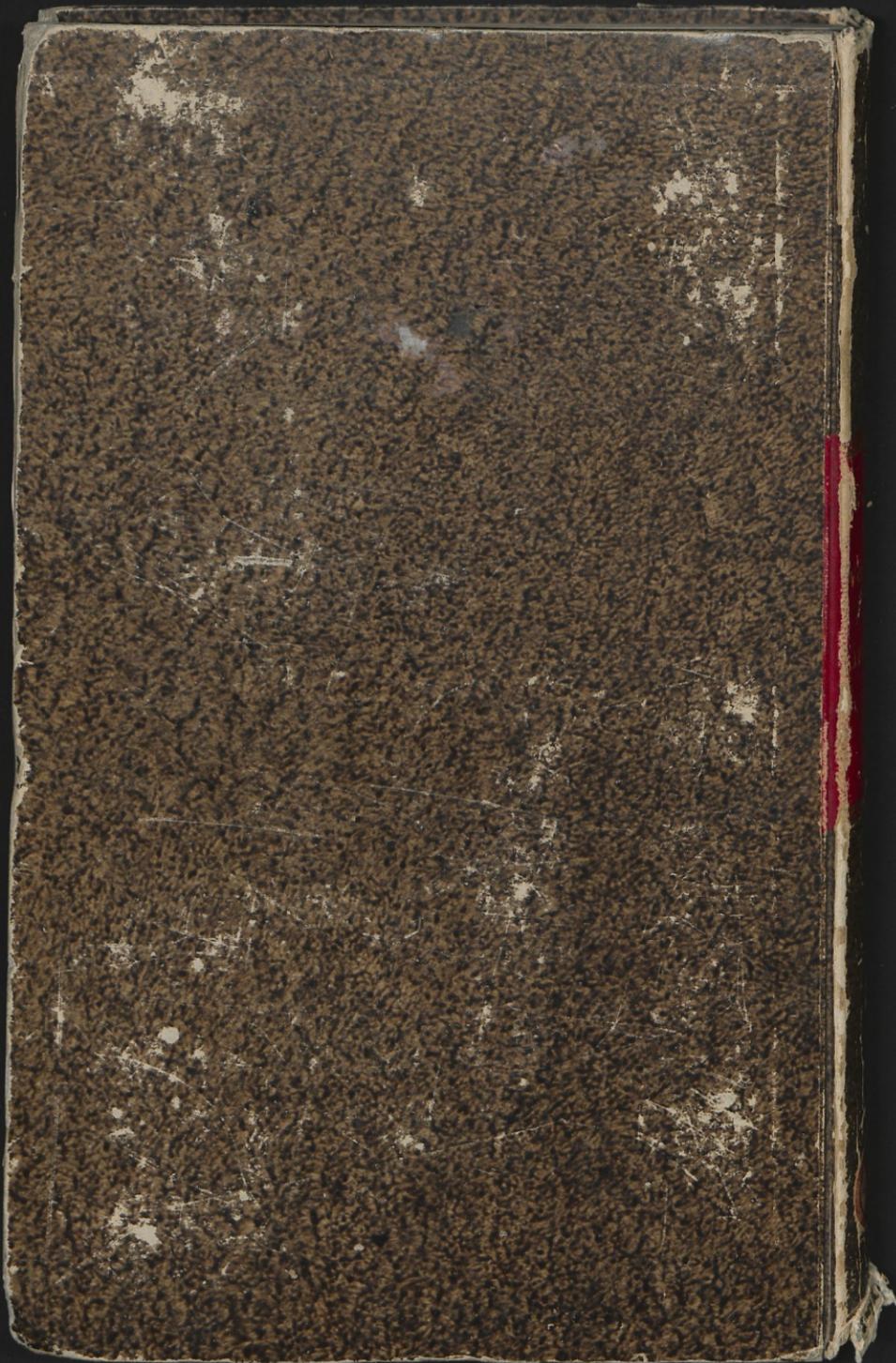
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





# Regulativ

## zu künftiger Abfassung und Einsendung der Kirchenrechnungen.

Die im Jahr 1762. ergangene Verordnung mit den Kirchen=Capitalien umgegangen, auch die Rechnungen eingerichtet werden sollen,“ zu Grunde gelegt, und in jedem Punkt auch zu genauerer Nachachtung derselben folge

### I.

Auf das Titelblatt der Rechnung hat Parreichung derselben sein vidit zu setzen, zur gen die Rechnung vorgelegt und solche von ihm d Fall er Eines oder das Andre zu erinnern b verbessert werden könnte, hat er sich Erinn den Exemplare entweder schriftlich beizulegen der Rechnung sie auf seine Pflicht mündlich z

### II.

Auf der Rückseite des Titelblatts ist in e  
1. wenn die Zins= Einnahme fällig  
2. von welcher, bis zu welcher Zeit di  
3. von welcher bis zu welcher Zeit die  
laufen? Doch hindert diese allgemeine Note ni  
achter bey abgelegten und ausgeliehenen Capita  
die Zeit der Heimzahlung und des Ausleihß,  
Consense und Obligationen die Zeit der gericht  
merkt werde, wie J. 4. 6. vorgeannter Be

### III.

Hinter dem Capitel der Capitalien ist jeder  
Pastoris zu bemerken, daß die angezognen Co  
wirklich vorhanden sind, und wo solche aufbe

